



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 - 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen IV6A-68a0045-0001/2012/001

Per Fax
Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Bucaille-Euler/Ward
Durchwahl: (06 11) 817-3030, - 3561
Fax: (06 11) 32719-3030
E-Mail: agnes.bucaille-euler@hsm.hessen.de
Barbara.ward@hsm.hessen.de

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 22. August 2012

Vorläufige Hinweise zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Schreiben des Hessischen Landkreistages vom 16. August 2012 mit der Bitte um Weisung

Einheitliche Zahlen der Länder vom 21. August 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 - Az.1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 - entschieden, dass die in § 3 AsylbLG festgelegten, seit 1993 unverändert gebliebenen Geldleistungen der Höhe nach evident unzureichend und deshalb mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar sind.

Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes unverzüglich eine Neuregelung zu treffen.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung wie folgt angeordnet:

a) Die Werte nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) für Einzelpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.

b) Die Geldbeträge nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (gegebenenfalls in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz) bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) für Einzelpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

c) Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a und b getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.

d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erfolgt, werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch fortgeschrieben.

e) Die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch finden für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung."

Eine bundeseinheitliche Festlegung der Bedarfssätze ist durch den Gesetzgeber noch nicht im Einzelnen erfolgt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in einem E-Mail-Schreiben vom 2. August 2012 der Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft für Migrations- und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) lediglich mitgeteilt, wie aus seiner Sicht die Bedarfe fortzuschreiben sind und dies für die Regelbedarfsstufe 1 exemplarisch dargestellt (Anlage 1). Die vom

Bundesverfassungsgericht angeordnete Übergangsregelung wirft jedoch einige Auslegungsfragen auf. Das hessische Sozialministerium bemüht sich daher derzeit mit den übrigen Bundesländern um eine bundesweit einheitliche Handhabung bzw. um die Klärung abstimmungsbedürftiger Punkte, auf die die Fachleute in ihrer Praxis gestoßen sind und die sie bereits zum Teil vermittelt haben (z.B. die nordhessischen Kommunen in ihrer Sitzung vom 30. Juli 2012). Darüber hinaus hatten die Bundesländer sich auf der letzten ArgeFlü-Sitzung am 13. August darüber verständigt, dass bundesweit einheitliche Sätze auszubezahlen seien, welche die Bundesländer einvernehmlich errechnen wollten. Diese Berechnungen konnten bereits vor der avisierten Länderbesprechung Ende August erfolgen, so dass diese Zahlen nunmehr mitgeteilt werden können.

Zudem werden die Bundesländer Ende August mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammentreffen, um sich über die Vorbereitung der neugesetzlichen Regelung auszutauschen. In diesem Rahmen werden die Bundesländer die Gelegenheit haben, auf zu klärende Aspekte der Übergangsregelung hinzuweisen. Zudem ist es Ziel der Bundesländer, sich Ende August auf eine einheitliche Übergangsregelung zu verständigen.

Da die gerichtlich angeordnete Übergangsregelung ab dem 1. August 2012 uneingeschränkt umzusetzen ist und der Hessische Landkreistag (HLT) sich ohne eine umgehende Weisung des Landes nicht in der Lage sieht, die Auszahlungsbeträge zu erhöhen und entsprechend anzupassen, zudem die Berechnung der Länder zu den Beträgen erfolgt ist, die bundeseinheitlich gelten sollen, gibt das Hessische Sozialministerium folgende vorläufige Anwendungshinweise. Ziel dieser Hinweise ist es nicht, möglichst umfassend den aus dem Urteil entstehenden Klärungsbedarf abzuarbeiten, sondern sie dienen als Handreichung für die vorläufige Leistungsgewährung:

A. Rückwirkung der Übergangsregelung

Für alle laufenden Leistungsfälle ist Beginn der Übergangsregelung der 1. August 2012. Eine Rückwirkung bis längstens 1. Januar 2011 kommt nur in Betracht, soweit die Bestandskraft von Leistungsbescheiden noch nicht eingetreten ist.

B. Eingruppierung der Leistungsberechtigten

Auch wenn § 3 AsylbLG nur drei Regelbedarfsstufen kennt, sind ab 1. Januar 2011 die sechs Regelbedarfsstufen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) anzuwenden. Die Zuordnung der Leistungsberechtigten in die sechs Regelbedarfsstufen ergibt sich aus § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG). Dies gilt auch in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) sowie in Gemeinschaftsunterkünften nach § 52 Asylverfahrensgesetz (AsyVfG). Das Tatbestandsmerkmal der „eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung“ ist auch dort anzunehmen. Die Einordnung in die jeweilige Regelbedarfsstufe erfolgt nach Familien bzw. Fluchtgemeinschaften.

C. Umfang der Leistungen nach § 3 AsylbLG

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus

- den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abteilung 5),
- dem Barbetrag für die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, nachfolgend: Taschengeld) sowie
- dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG, nachfolgend: Grundleistung).

Die Kosten für die Unterkunft und Heizung sind ebenso wie der Hausrat (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) nicht in den nun zu aktualisierenden Barbeträgen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG enthalten und müssen zusätzlich erbracht werden.

D. Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (Taschengeld)

Die Leistungsberechtigten haben einen Anspruch auf den erhöhten Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, der der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums dient (Verbrauchsausgaben nach Abt. 7 bis 12 gem. § 5 Abs. 1 RBEG). Sie ersetzen die „Taschengeld“-Beträge nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 AsylbLG (s. beiliegende Tabelle, Spalten 1 und 3). Diese Summe ist als

Geldbetrag und grundsätzlich ungekürzt auszubezahlen. Bei einer stationären Unterbringung Erwachsener in Pflege- oder vergleichbaren Einrichtungen wird eine Orientierung an § 27 b SGB XII empfohlen. Im Rahmen der Unterbringung in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE) entscheidet das Land über die Höhe des Taschengeldes in einem gesonderten Erlass.

E. Deckung des physischen Existenzminimums

In der Urteilsbegründung wird die Art der Leistungsgewährung (Sachleistungen oder Geldleistungen) der Entscheidung des Gesetzgebers überlassen. Es können also weiterhin zur Deckung des „Physischen Existenzminimums“ (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts) Sachleistungen gewährt werden (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG), vorausgesetzt, „dass Sachleistungen aktuell das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken“.

Für den Fall, dass Geldbeträge zur Bedarfsdeckung geleistet werden, sieht die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vor, dass anstelle der in § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG ausgewiesenen Beträge nunmehr die Sätze nach den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abt. 1 bis 4 und 6 gem. § 5 Abs.1 RBEG Anwendung finden.

Der Gesamtbetrag ist im Falle der Bedarfsdeckung ausschließlich durch Geldleistungen in der Tabelle der Anlage 2 ausgewiesen. Werden einzelne Abteilungen nach den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben des RBEG durch Sachleistungen abgedeckt, ist der entsprechende Wert vom Auszahlungsbetrag abzusetzen. Die Abzüge erfolgen nur bis zu Höhe der nachfolgend festgelegten Beträge. Ein weitergehender Abzug ist nicht zulässig, auch nicht, wenn die tatsächlichen Beträge höher sind.

F. Bestimmung der Höhe der Geldbeträge für 2011 und 2012

Die Berechnung der Höhe der Auszahlungsbeträge gemäß den Vorgaben des BVerfG für eine Übergangsregelung orientiert sich an den sechs Regelbedarfsstufen des

Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG). Die im Folgenden dargestellten Auszahlungsbeträge werden als Hilfestellung für die Leistungsbehörden mitgeteilt. Dies erfolgt vorbehaltlich endgültig abgestimmter Werte.

Die auszahlenden monatlichen Leistungen entnehmen Sie bitte den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 der Tabelle in Anlage 2, welche zum einen die Gesamtgrundleistungen der einzelnen Regelbedarfsstufen für die Jahre 2011 und 2012 mit den Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) als Geldwerte darstellen sowie die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG) abbildet.

Den Tabellen in der Anlage 3 entnehmen Sie bitte den jeweiligen Berechnungsfaktor für die einzelnen Regelbedarfsstufen.

Im Einzelnen gilt ferner:

Aus der Abteilung 6 (Gesundheitsvorsorge) sind keine Abzüge für Praxisgebühren und Zuzahlungen vorzunehmen.

Die Leistungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets sind nicht in den Leistungen des physischen Existenzminimums enthalten, da es im AsylbLG an einer § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II beziehungsweise § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII entsprechenden Regelung fehlt, wonach bei Kindern und Jugendlichen auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden. Diese Leistungen können jedoch im Rahmen des § 6 AsylbLG gewährt werden, wobei das Ermessen im Hinblick auf völkerrechtliche Vorgaben sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK) eingeschränkt ist. Der im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erbringende Eigenanteil für Mittagessen bei Ganztagsunterbringung ist in den Grundleistungen enthalten.

§ 1a AsylbLG ist weiterhin anwendbar. Die Höhe dessen, was in diesen § 1a AsylbLG-Fällen zu leisten ist, muss im Einzelfall und unter umfassender Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände bestimmt werden.

Bei stationären Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen gemäß SGB VIII ist nach § 9 Abs. 2 AsylbLG der Vorrang der Regelungen des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) gegeben.

Abschließend empfiehlt das Hessische Sozialministerium die Verwaltungsakte zur Gewährung der Leistungen vorläufig zu erlassen, damit etwaige Anpassungen vorgenommen werden können, sobald das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Vorgaben für eine bundesweit einheitliche Handhabung der Übergangsregelung vorgelegt haben wird. Sobald eine bundesweit einheitliche Übergangslösung - auch hinsichtlich der Einzelfragen - unter den Bundesländern beschlossen ist, kommen wir eigenständig auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Güttner

Anlagen:

1. Mitteilung des BMAS bezüglich der Fortschreibung der Bedarf
2. Auszahlungsbeträge nach Regelbedarfsstufen
3. Liste der Berechnungsfaktoren

Anlage 1

Von: Langer, Christina -IVc2 BMAS [<mailto:Christina.Langer@bmas.bund.de>]

Gesendet: Donnerstag, 2. August 2012 10:49

An: Fluchtaufnahme

Cc: Bungartz, Martin -IVc2 BMAS; Rombach, Wolfgang -IVc BMAS

Betreff: AW: Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 7. 2012 zum AsylbLG

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Weiss,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2012. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes evident unzureichend sind. Bis zu einer Neuregelung sollen die Geldbeträge entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes bemessen werden, jedoch bleiben die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für die Abteilung 05 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) unberücksichtigt. Eine Fortschreibung soll entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a SGB XII erfolgen. Ihre Anfrage und die Anfragen von Ländern und Kommunen haben gezeigt, dass zum Teil Unsicherheiten im Hinblick auf die Berechnung der fortgeschriebenen Bedarfe bestehen.

Aus Sicht des BMAS sind die Bedarfe wie folgt fortzuschreiben – exemplarisch dargestellt für Regelbedarfsstufe 1:

1. Errechnung Betrag 1.1.2011:
Beträge EVS 2008 * 1,0055, dann kaufmännisch runden
Daraus ergeben sich folgende Beträge:
Leistungen § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG: $204,65 * 1,0055 = 205,78$ (gerundet 206 €)
Barbetrag § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG: $129,75 * 1,0055 = 130,46$ (gerundet 130 €)
Insgesamt: 336 €
2. Anpassung zum 1.1.2012 – 1. Schritt:
Ergebnisse aus 1. * 1,0075, dann kaufmännisch runden
Daraus ergeben sich folgende Beträge:
Leistungen § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG: $206 * 1,0075 = 207,55$ (gerundet 208 €)
Barbetrag § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG: $130 * 1,0075 = 130,98$ (gerundet 131 €)
Insgesamt: 339 €
3. Anpassung zum 1.1.2012 – 2. Schritt:
Ergebnisse aus 2. * 1,0199, dann kaufmännisch runden
Leistungen § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG: $208 * 1,0199 = 212,14$ (gerundet 212 €)
Barbetrag § 3 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG: $131 * 1,0199 = 133,61$ (gerundet 134 €)
Insgesamt: 346 €.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christina Langer
RinSG

Referat IVc2
Einsatz des Einkommens und Vermögens
Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer
Internationale Sozialhilfefragen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
030/18527 - 2946
<mailto:christina.langer@bmas.bund.de>

Anlage d

Monatliche Leistungen in 2011			Monatliche Leistungen in 2012		
Grundbeitrag zur Sicherung des physischen Gesundheitszustands (19 Abs. 2 Satz 1 ArbZG)	Deckung des sonstigen physischen Gesundheitszustands (19 Abs. 1 Satz 1 ArbZG)	Leistungen nach § 3 ArbZG insgesamt	Grundbeitrag zur Sicherung des physischen Gesundheitszustands (19 Abs. 2 Satz 1 ArbZG)	Deckung des sonstigen physischen Gesundheitszustands (19 Abs. 1 Satz 1 ArbZG)	Leistungen nach § 3 ArbZG insgesamt
206 €	130 €	336 €	212 €	134 €	346 €
185 €	117 €	302 €	191 €	120 €	311 €
165 €	104 €	269 €	170 €	107 €	277 €
192 €	79 €	271 €	192 €	79 €	271 €
152 €	86 €	238 €	152 €	86 €	238 €
125 €	78 €	201 €	127 €	78 €	205 €

184,07 €	158,50 €	158,50 €	112,48 €
40,90 €	40,90 €	20,45 €	20,45 €
224,97 €	199,40 €	178,95 €	132,93 €

Stand: 20. August 2012

Berechnung								
Berechnungsfaktor			0,55%	0,75%	1,99%			
Regelbedarfsstufe 1	EVS 2008		2011		2012			
	Betrag	Anteil	gerundet		1. Schritt	gerundet	2. Schritt	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	82,77%	129,31 €				133,07 €	
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	30,60 €				31,49 €	
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,76%	30,44 €				31,33 €	
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	15,65 €				16,11 €	
physisches Existenzminimum	204,65 €	100,00%	205,78 €	206 €	207,55 €	208,00 €	212,14 €	212 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €							
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,86 €							
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,98 €							
Abteilung 10 (Bildung)	1,39 €							
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,18 €							
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,50 €							
soziokulturelles Existenzminimum	129,75 €	100,00%	130,46 €	130 €	130,98 €	131,00 €	133,61 €	134 €
Gesamt Existenzminimum				336 €				346 €

Zusammenfassung

Regelbedarfsstufe 1	2011	2012
Existenzminimum	336 €	346 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	130 €	134 €
physisches Existenzminimum	206 €	212 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	129,31 €	133,07 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,60 €	31,49 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,44 €	31,33 €
davon Strom	28,12 €	28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,65 €	16,11 €

Anlage 3

Berechnung					
Berechnungsfaktor	90,00%				
Regelbedarfsstufe 2	EVS 2009		2011		gerundet
	Betrag	Anteil	gerundet	gerundet	
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	116,13 €		119,89 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	27,48 €		28,37 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	27,34 €		28,22 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	14,06 €		14,51 €
physisches Existenzminimum	204,65 €	100,00%	185,20 €	185 €	190,83 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €				
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €				
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,96 €				
Abteilung 10 (Bildung)	1,39 €				
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)	7,16 €				
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,50 €				
soziokulturelles Existenzminimum	129,75 €	100,00%	117,42 €	117 €	120,25 €
Gesamt Existenzminimum				302 €	311 €

Zusammenfassung

Regelbedarfsstufe 2	2011	2012
Existenzminimum	302 €	311 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	117 €	120 €
physisches Existenzminimum	185 €	191 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	116,13 €	119,89 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,48 €	28,37 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,34 €	28,22 €
davon Strom	25,31 €	25,31 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	14,06 €	14,51 €

Berechnung					
Berechnungsfaktor	80,00%				
Regelbedarfsstufe 3	EVS 2008		2011		gerundet
	Betrag	Anteil	gerundet	gerundet	
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	62,77%	103,57 €		106,71 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	14,85%	24,51 €		25,25 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	14,78%	24,38 €		25,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	7,60%	12,54 €		12,92 €
physisches Existenzminimum	204,65 €	100,00%	164,62 €	165 €	169,71 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €				
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €				
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,96 €				
Abteilung 10 (Bildung)	1,39 €				
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €				
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,50 €				
soziokulturelles Existenzminimum	129,75 €	100,00%	104,37 €	104 €	106,89 €
Gesamt Existenzminimum				269 €	277 €

Zusammenfassung

Regelbedarfsstufe 3	2011	2012
Existenzminimum	269 €	277 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	104 €	107 €
physisches Existenzminimum	165 €	170 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	103,57 €	106,71 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	24,51 €	25,25 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	24,38 €	25,12 €
davon Strom	22,50 €	22,50 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	12,54 €	12,82 €

Berechnung						
Regelbedarfsstufe 4	EVS 2008		2011		2012	
	Betrag	Anteil	gerundet		gerundet	
Ableitung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	124,02 €	67,72%	130,03 €		130,03 €	
Ableitung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,21 €	20,32%	39,01 €		39,01 €	
Ableitung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,34 €	8,38%	16,08 €		16,08 €	
Ableitung 6 (Gesundheitspflege)	6,58 €	3,58%	6,88 €		6,88 €	
physisches Existenzminimum	183,13 €	70,73%	192,09 €	192 €	192,09 €	192 €
Ableitung 7 (Verkehr)	12,62 €					
Ableitung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,79 €					
Ableitung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	31,41 €					
Ableitung 10 (Bildung)	0,29 €					
Ableitung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	4,78 €					
Ableitung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,88 €					
soziokulturelles Existenzminimum	75,77 €	29,27%	79,48 €	79 €	79,48 €	79 €
Gesamt Existenzminimum	258,90 €		271,56 €	271 €	271,56 €	271 €
Regelsatz nach RBEG bestandsgeschützt			287,00 €		287,00 €	
Summe RBEG gesamt	273,62 €					
davon Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -	14,72 €	5,38%				

Zusammenfassung

Regelbedarfsstufe 4	2011	2012
Existenzminimum	271 €	271 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	79 €	79 €
physisches Existenzminimum	192 €	192 €
davon		
Ableitung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	130,03 €	130,03 €
Ableitung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,01 €	39,01 €
Ableitung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,08 €	16,08 €
davon Strom	13,22 €	13,22 €
Ableitung 6 (Gesundheitspflege)	6,88 €	6,88 €

Berechnung						
Regelbedarfsstufe 5	EVS 2008		2011		2012	
	Betrag	Anteil	gerundet		gerundet	
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55 €	66,18%	100,59 €		100,59 €	
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 €	22,84%	34,72 €		34,72 €	
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 €	7,59%	11,53 €		11,53 €	
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,95 €	3,39%	5,16 €		5,16 €	
physisches Existenzminimum	145,89 €	63,83%	152,37 €	152 €	152,37 €	152 €
Abteilung 7 (Verkehr)	14,00 €					
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,35 €					
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	41,33 €					
Abteilung 10 (Bildung)	1,16 €					
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,51 €					
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,31 €					
soziokulturelles Existenzminimum	82,68 €	38,17%	86,33 €	86 €	86,33 €	86 €
Gesamt Existenzminimum	228,55 €		238,71 €	238 €	238,71 €	238 €
Regelsatz nach RBEG bestandsgeschützt			251,00 €		251,00 €	
Summe RBEG gesamt	240,32 €					
davon Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -	11,77 €	4,90%				

Zusammenfassung

Regelbedarfsstufe 5	2011	2012
Existenzminimum	238 €	238 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	86 €	86 €
physisches Existenzminimum	152 €	152 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	100,59 €	100,59 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,72 €	34,72 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,53 €	11,53 €
davon Strom	10,17 €	10,17 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	5,16 €	5,16 €

Berechnungsfaktor	Berechnung									
			0,55%		0,75%		1,99%			
	EVS 2008		2011				2012			
Regelbedarfsstufe 6	Betrag	Anteil	ohne Bestandsschutz		mit Bestandsschutz		1. Schritt	gerundet	2. Schritt	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	78,67 €	63,97%			79,90 €				81,24 €	
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,18 €	25,35%			31,67 €				32,20 €	
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,04 €	5,72%			7,15 €				7,27 €	
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,09 €	4,95%			6,19 €				6,29 €	
Gesamt physisches Existenzminimum	122,98 €	62,10%	123,68 €	124 €	124,90 €	125 €	124,93 €	125 €	127,49 €	127 €
Abteilung 7 (Verkehr)	11,79 €									
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,75 €									
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	35,93 €									
Abteilung 10 (Bildung)	0,98 €									
Abteilung 11 (Beherbungs- und Gaststättendienstleistungen)	1,44 €									
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,18 €									
Gesamt soziokulturelles Existenzminimum	75,07 €	37,90%	75,48 €	75 €	76,24 €	76 €	75,56 €	76 €	77,51 €	78 €
Summe Existenzminimum	198,05 €		199,14 €	199 €	201,15 €	201 €			205,00 €	205 €
Regelsatz nach RBEG bestandsgeschützt					215,00 €					
Summe RBEG gesamt	211,69 €									
davon Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -	13,64 €	6,44%								

Zusammenfassung

Regelbedarfsstufe 6	2011	2012
Existenzminimum	201 €	205 €
davon		
Gesamt soziokulturelles Existenzminimum	76 €	78 €
Gesamt physisches Existenzminimum	125 €	127 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	79,90 €	81,24 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,67 €	32,20 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,15 €	7,27 €
davon Strom	6,32 €	6,32 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,19 €	6,29 €